

Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel

Totalrevision der Statuten 2015

Synoptische Darstellung (gültige Statuten 2010 – Totalrevision 2015), **Ve 151202**

Vorbemerkungen

Die Gemeinden Bachenbülach und Winkel bildeten mit Beschlüssen der Gemeindeversammlungen vom 4. Juni 1997, bzw. 26. Mai 1997 den Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel (SZBW) und setzten ihn auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Normen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts richtet. Es handelt sich um einen Zweckverband ohne Delegiertenversammlung. Der Zweckverband hat seine Aufgaben und die Rechte und Pflichten seiner Organe in Statuten geregelt. Die aktuell gültigen Statuten stammen aus dem Jahr 2010.

Nicht vollzogene Statutenrevision 2012

Die Gemeinderäte von Bachenbülach und Winkel hoben im Jahr 2012 ihren gemeinsamen Kernstab auf und ersetzten ihn durch eine ebenfalls gemeinsame Gemeindeführungsorganisation (GFO). Aufbau und Ausbildung der GFO sind als Aufgabe des SZBW sicherzustellen. Dadurch waren die Statuten des SZBW in verschiedenen Artikeln anzupassen. Die nötig werdende Revision wurde zum Anlass genommen, um verschiedene weitere Artikel anzupassen.

Die beiden Exekutiven unterbreiteten ihren Gemeindeversammlungen diese Totalrevision im Jahr 2012. Die beiden Gemeindeversammlungen (Bachenbülach: 21. Juni 2012; Winkel 17. September 2012) genehmigten die Revision.

Mit Schreiben vom 09. November 2012 wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich die Statutenrevision zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht. Das GAZ unterbreitete dem Regierungsrat die Statutenrevision 2012 nicht, weil sie in Artikel 20, Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission, nicht genehmigungsfähig war.

Die dem GAZ eingereichte Version Ve 120308 entsprach allerdings nicht derjenigen, die die Gemeinderäte von Bachenbülach und Winkel ihren Gemeindeversammlungen unterbreitet hatten.

Die Ve 120308 enthielt in Artikel 20, Ziffer 10, nämlich die Bestimmung, wonach die Festsetzung der Besoldung des Personals in die Zuständigkeit der SIKO gehöre. Dies ist nicht zulässig, weil die SIKO nicht die Grundsätze der Besoldungen erlassen, sondern nur die von der Legislative des Verbands festgesetzten umsetzen kann.

Die von den Gemeinderäten ihren Gemeindeversammlungen unterbreiteten Versionen Ve 120522 bzw. Ve 120522 D hatten die in diesem Bezug falsche Ve 120308 zwar bereits korrigiert. Doch bestand zwischen diesen beiden Versionen nun ein Unterschied in Artikel 16, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden, Ziffer 10, wonach in einer Version „...sowie der Besoldungen des Personals.“ stipuliert war und in der anderen nicht.

Somit sind die Statuten aus dem Jahr 2010 weiterhin gültig.

Totalrevision der Statuten im Jahr 2015

Die Diskrepanz zwischen den zwei Versionen wurde beseitigt und es liegt nun eine einzige Version Ve 151202 vor. Die bereinigte Version ist den Gemeindeversammlungen nochmals zur Genehmigung zu unterbreiten. Folgerichtig sind deren Beschlüsse vom 21. Juni 2012 (Bachenbülach) und 17. September 2012 (Winkel) vorgängig aufzuheben.

In der Zwischenzeit ergab sich, dass in den Statuten eine weitere Bestimmung zu stipulieren ist. Das heisst, es ist die rechtliche Grundlage für den Kostentarif zur Verrechnung von Feuerwehreinsätzen zu schaffen (siehe dazu Artikel 20, bzw. vor allem der entsprechende Kommentar nachfolgend).

Verabschiedung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) zur neuerlichen Vorprüfung

Die Totalrevision 2015 war dem GAZ zur neuerlichen Vorprüfung einzureichen. Die zuständigen Organe verabschiedeten die vorliegende synoptische Darstellung Ve 150811 zuhanden des GAZ wie folgt:

- Gemeinderat Winkel, Beschluss Nr. 139 vom 17. August 2015
- Sicherheitskommission, Beschluss vom 19. August 2015
- Gemeinderat Bachenbülach, Beschluss Nr. 110 vom 25. August 2015

Das GAZ prüfte die Eingabe, Ve 150811. Die Feststellungen und Bemerkungen des GAZ gemäss Vorprüfbericht vom 25. September 2015 sowie gemäss ergänzender Mail vom 02. Dezember 2015 sind in die nun vorliegende, bereinigte **Ve 151202** eingeflossen.

Änderungen der Statuten 2015 gegenüber den Statuten 2010

In einer Synopse, Ve 151202, werden die gültigen Statuten 2010 und die Totalrevision 2015 einander gegenübergestellt. Die Änderungen sind rot eingefärbt und mit einem Kommentar versehen. Die Änderungen werden nachfolgend beschrieben.

Gemeinsame Gemeindeführungsorganisation (GFO) (Änderungen in den Artikeln 3, 16, 18, 20, 33; Einfügung eines neuen Artikels 27)

Die anstelle des vormaligen Kernstabs eingeführte, gemeinsame GFO sowie deren Aufbau und Ausbildung sind als Aufgabe des SZBW sicherzustellen. Dadurch sind die Statuten in verschiedenen Artikel anzupassen; bezüglich Aufgaben des Stabchefs GFO wird der neue Artikel 27 eingefügt.

Materielle Änderungen im Rahmen der Überprüfung der Statuten (Artikel 16 und 20)

Die Zuständigkeiten betreffend Festsetzung der Entschädigungen und Besoldungen wiesen in den bisherigen Statuten (Artikel 16 vs Artikel 20) eine Diskrepanz auf. Sie werden in der Totalrevision korrigiert.

Regelung der Kostenverrechnung von Feuerwehreinsätzen (Artikel 20, Ziffer neu6)

Das Statthalteramt wies mit Schreiben vom 05. Januar 2015 darauf hin, dass aufgrund von Rekursen gegen die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen durch Gemeinden, bei den betroffenen Gemeinden die rechtliche Grundlage für den Kostentarif fehlt.

Gemäss § 27, Absatz 1, des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) sind Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich. Ausserhalb dieses Kernaufgabenbereichs verfügt die Gemeinde den Ersatz der Kosten bei Feuerwehreinsätzen nach § 27, Absatz 2 FFG, gegenüber Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben; dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm; Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren, dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden sowie dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

Die Gebäudeversicherungsanstalt GVZ verfügt ihrerseits den Kostenersatz bei Einsätzen gemäss § 28 FFG bei Unfällen im Strassen, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr und bei Fahrzeugbränden sowie nach § 29 FFG bei A-, B- oder C-Ereignissen.

Es obliegt den Gemeinden, selber eine genügende gesetzliche Grundlage für die Verrechnung der Einsatzkosten zu erlassen oder in einem entsprechenden Erlass auf den Kostentarif der GVZ zu verweisen.

In Artikel 20, Ziffer 6, wird dafür nun die gemäss Statthalteramt fehlende gesetzliche Grundlage geschaffen, indem stipuliert wird, dass die Sicherheitskommission für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Reglementen usw. zuständig ist.

Die Sicherheitskommission legt seit jeher regelmässig die Verrechnungsansätze für Einsätze der Feuerwehr fest. Die Kommission will auch künftig an eigenen Verrechnungsansätzen festhalten. Sie wird ihre Aufstellung der Verrechnungsansätze gestützt auf die neue Bestimmung in Artikel 20 jedoch als Reglement bezeichnen und gemäss § 68a GG öffentlich publizieren.

Präzisierungen

(Artikel 3, 16, Ziffern 1 und 7, Artikel 18, Absatz 1, Artikel 20, Ziffern 6, 8 und 11, Artikel 26, Absatz 2, Artikel 28, 33, 34, 36, 37)

Im Rahmen der Überarbeitung werden verschiedene Präzisierungen vorgenommen. Sie sind nicht materieller Natur, sondern bezwecken die Klarstellung von Abläufen (als Folge der Einfügung der GFO aber auch generell) oder die Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten.

Die einzelnen Personalfunktionen des Zweckverbands sind in den Statuten aufgeführt (Sicherheitsstellenleiter, Rechnungsführer, neu der Stabschef). Die bestehende Funktion Materialwart fehlt hingegen. Dafür wird mit Artikel 28neu eine entsprechende neue Bestimmung aufgenommen.

Im Artikel 34, Staatsbeiträge, war ein Passus zu streichen, weil die gesetzlichen Bestimmungen geändert haben.

Die Artikel 41 und 42 regeln das Verfahren bei Austritt einer Gemeinde aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbands. Die Formulierungen in der jetzigen Fassung sind in rechtlicher Hinsicht zwar völlig korrekt, muten aber angesichts der Tatsache, dass der Verband nur aus zwei Gemeinden besteht, unlogisch an (Text Art. 41: Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren aus dem Verband austreten. Text Art. 42: Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich). Dieses unlogische Verhältnis wird in der Revision korrigiert.

Aufhebung bzw. Vereinigung von Bestimmungen (Artikel 28alt, 41 und 42)

Gemäss Artikel 28alt finden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung. Diese Bestimmung entspricht übergeordnetem Recht und gilt auch für Zweckverbände. Eine spezielle Erwähnung erübrigt sich somit. Der Artikel kann gestrichen werden.

Redaktionelle Änderungen (verschiedene Artikel)

Die Teilrevision der Statuten wurde zum Anlass genommen, die Artikeltitel und –texte auf Leseverständnis und Kongruenz hin zu überprüfen. Als Folge davon werden in verschiedenen Titeln und Bestimmungen redaktionelle Änderungen vorgenommen. Materiell ändert sich aufgrund dieser Anpassungen nichts. Die ausschliesslich redaktionellen Änderungen betreffen die Titel der Unterkapitel 2.2 und 2.2.2 sowie Kapitel 3, die Artikel 8, 10, 19, 25, 26.

Infolge der Einfügung zweier neuer Artikel (27neu und 28neu), bzw. der Streichung eines Artikels (28alt), ändert sich die Nummerierung ab dem Artikel 27. Die Statuten haben neu 44 Artikel (jetzt 43). Die Änderung der Nummerierung führt dazu, dass nicht von einer Teil-, sondern von einer Totalrevision die Rede ist.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| <p>1 Bestand und Zweck
 Artikel 1 Bestand
 Artikel 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz
 Artikel 3 Verbandszweck</p> <p>2 Organisation</p> <p>2.1 Allgemeine Bestimmungen
 Artikel 4 Personenbezeichnungen
 Artikel 5 Organe
 Artikel 6 Amtsdauer
 Artikel 7 Zeichnungsberechtigung
 Artikel 8 Bekanntmachungen</p> <p>2.2 Stimmberechtigte</p> <p>2.2.1 Allgemeine Bestimmungen
 Artikel 9 Stimmrecht
 Artikel 10 Abstimmungsverfahren
 Artikel 11 Zuständigkeit</p> <p>2.2.2 Initiativrecht
 Artikel 12 Gegenstand
 Artikel 13 Zustandekommen
 Artikel 14 Einreichung</p> <p>2.3 Die Verbandsgemeinden
 Artikel 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen
 Verbandsgemeinden
 Artikel 16 Aufgaben und Kompetenzen der
 Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden
 Artikel 17 Beschlussfassung</p> | <p>2.4 Die Sicherheitskommission
 Artikel 18 Zusammensetzung
 Artikel 19 Beschlussfassung
 Artikel 20 Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheits-
 kommission
 Artikel 21 Aufgabendelegation
 Artikel 22 Einberufung und Teilnahme</p> <p>2.5 Die Rechnungsprüfungskommission
 Artikel 23 Zusammensetzung
 Artikel 24 Aufgaben</p> <p>3. Anstellungen
 Artikel 25 Anstellungsbedingungen
 Artikel 26 Sicherheitsstellenleiter
 Artikel 27 Stabschef GFO
 Artikel 28 Materialwart
 Artikel 29 Rechnungsführer
 Artikel 28 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>4. Verbandshaushalt
 Artikel 30 Finanzhaushalt
 Artikel 31 Betriebsvorschüsse
 Artikel 32 Rechnungsjahr
 Artikel 33 Kostenverteiler
 Artikel 34 Staatsbeiträge
 Artikel 35 Bestehende Anlagen
 Artikel 36 Öffentliche Schutzräume
 Artikel 37 Material und Neuanschaffungen
 Artikel 38 Neubauten und Erneuerungen
 Artikel 39 Haftung</p> |
|---|--|

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Artikel 40 Aufsicht

Artikel 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Artikel 42 Austritt

Artikel 43 Auflösung

7. Schlussbestimmungen

Artikel 44 Inkrafttreten

	Statuten des Sicherheitszweckverbands Bachenbülach-Winkel		Statuten des Sicherheitszweckverbands Bachenbülach-Winkel	
Art.	Statuten 2010	Art.	Statuten 2015 (Totalrevision)	Kommentar
	1 Bestand und Zweck			
1	<p>Bestand</p> <p>Die politischen Gemeinden Bachenbülach und Winkel bilden unter dem Namen <i>Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel</i> einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>			
2	<p>Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Sitz des Verbandes befindet sich in Winkel.</p>			
3	<p>Verbandszweck</p> <p>Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation. Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton.</p>	3	<p>Verbandszweck</p> <p>Der Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation sowie eine Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO). Die Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton.</p>	<p>Einfügung der Gemeindeführungsorganisation (GFO).</p> <p>Redaktionelle Änderung betreffend Bezeichnung Sicherheitszweckverband.</p>

	2 Organisation			
	2.1 Allgemeine Bestimmungen			
4	<p>Personenbezeichnungen</p> <p>Alle Personenbezeichnungen gelten, unabhängig von der Formulierung, für beide Geschlechter.</p>			
5	<p>Organe</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stimmberechtigten von Bachenbülach und Winkel - Die Verbandsgemeinden - Die Sicherheitskommission - Die Rechnungsprüfungskommission 			
6	<p>Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>			

7	<p>Zeichnungsberechtigung</p> <p>Der Präsident der Sicherheitskommission und die Sicherheitsstellenleiterin führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband.</p> <p>Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>			
8	<p>Bekanntmachung</p> <p>Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p>Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.</p>	8	Bekanntmachungen	Redaktionelle Änderung.

	2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbands		2.2 Stimmberechtigte	Redaktionelle Änderung.
	2.2.1 Allgemeine Bestimmungen			
9	Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner der beiden Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.			
10	Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sicherheitskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Winkel. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.	10	Abstimmungsverfahren	Redaktionelle Änderung.
11	Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen;			.

	<p>2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;</p> <p>3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.</p>			
	2.2.2 Die Initiative		2.2.2 Initiativrecht	Redaktionelle Änderung.
12	<p>Gegenstand</p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p>			
13	<p>Zustandekommen</p> <p>Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p>			

14	<p>Einreichung</p> <p>Die Initiative ist dem Präsidenten der Sicherheitskommission schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Die Sicherheitskommission überweist die Initiative dem Gemeinderat Winkel (wahlleitende Gemeindevorsteherchaft) mit Bericht und Antrag zuhanden der Urnenabstimmung</p>			
	2.3 Die Verbandsgemeinden		2.3 Verbandsgemeinden	Redaktionelle Änderung
15	<p>Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband; 3. die Auflösung des Zweckverbands. 			
16	<p>Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p>	16	<p>Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p>	

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der kommunalen Vertretung in der Sicherheitskommission; 2. die Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.00 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00, soweit nicht die Sicherheitskommission zuständig ist. 3. die Beschlussfassung über den Voranschlag; 4. die Abnahme der Rechnung; 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen; 6. die Wahl der Kommandanten und deren Stellvertreter für die Feuerwehr und den Zivilschutz; 7. die Festsetzung der Entschädigungen und Besoldungen der Sicherheitskommission, des Personals sowie der Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes. 		<ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der kommunalen Vertretung in der Sicherheitskommission; 2. die Bestimmung der kommunalen Vertretung in der Gemeindeführungsorganisation; 3. die Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.00 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00, soweit nicht die Sicherheitskommission zuständig ist. 4. die Beschlussfassung über den Voranschlag; 5. die Abnahme der Rechnung; 6. die Genehmigung von Bauabrechnungen; 7. die Genehmigung des Geschäftsreglements der Sicherheitskommission; 8. den Erlass einer Weisung für die Gemeindeführungsorganisation; 9. die Wahl der Kommandanten und deren Stellvertreter für die Feuerwehr und den Zivilschutz; 	<p><u>Ziffer 2:</u> Neue Bestimmung infolge Einführung der GFO. <u>Ziffer 7neu:</u> Analog der Verfahrensabläufe in den Gemeinden (für Geschäftsreglemente) soll auch für die Sicherheitskommission ein Geschäftsreglement bestehen, welches von den beiden Exekutiven genehmigt wird. <u>Ziffer 8neu:</u> Die beiden Gemeinderäte heben ihren bisherigen gemeinsamen Kernstab auf und ersetzen ihn durch die GFO. Die Weisung für die GFO wurde von den zwei Gemeinderäten bereits genehmigt. <u>Ziffer 9neu:</u> Redaktionelle Änderung (neue Ziffernummer, vorher 6). <u>Ziffer 10neu (vorher 7):</u> Die Festsetzung der Entschädigungen der GFO ist Sache der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. <u>Ziffer 11neu:</u> Die Festsetzung der Besoldung des Personals des Zweckverbands ist Sache der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.</p>
--	--	--	--

			<p>10. die Festsetzung der Entschädigungen und Besoldungen der Sicherheitskommission, des Personals sowie der Angehörigen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Gemeindeführungsorganisation.</p> <p>11. die Festsetzung der Besoldung des Personals des Sicherheitszweckverbands.</p>	
17	<p>Beschlussfassung</p> <p>Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.</p>			
	2.4 Die Sicherheitskommission			
18	<p>Zusammensetzung</p> <p>Die Sicherheitskommission besteht aus 4 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - je 2 Vertretern der Verbandsgemeinden, die Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates sind (in der Regel die Sicherheitsvorstände und deren Stellvertreter) <p>Die Sicherheitskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission teil:</p>	18	<p>Zusammensetzung</p> <p>Die Sicherheitskommission besteht aus 4 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - je 2 Vertretern der Verbandsgemeinden, die Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates sind (in der Regel die Sicherheitsvorsteher und die Gemeindepräsidenten) <p>Die Sicherheitskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission teil:</p>	<p>Redaktionelle Änderung (es wird konsequent die Bezeichnung ...vorsteher verwendet).</p> <p>Neben den Sicherheitsvorstehern delegieren die Gemeinden ihren Gemeindepräsidenten in die Sicherheitskommission.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - der Feuerwehrkommandant; - der Kommandant ZSO; - der Sicherheitsstellenleiter; - der Rechnungsführer. 		<ul style="list-style-type: none"> - der Feuerwehrkommandant; - der Kommandant ZSO; - der Stabschef GFO - der Sicherheitsstellenleiter; - der Rechnungsführer. 	Der Stabschef GFO nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Sicherheitskommission teil.
19	<p>Beschlussfähigkeit und Beschlüsse</p> <p>Die Sicherheitskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	19	Beschlussfassung	Redaktionelle Änderung
20	<p>Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission</p> <p>Die Sicherheitskommission ist für die Aufsicht über die Tätigkeit des Zweckverbands verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, insbesondere:</p> <p>1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vor-</p>	20	<p>Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission</p> <p>Die Sicherheitskommission ist für die Aufsicht über die Tätigkeit des Zweckverbands verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, insbesondere:</p> <p>1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vor-</p>	

<p>lagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</p> <p>2. die Beratung des Voranschlags und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</p> <p>3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00;</p> <p>4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:</p> <p>a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.00;</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.00;</p> <p>5. die Beratung der Rechnung und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</p> <p>6. die Beschlussfassung über Beförderungen und die Ernennung von Spezialisten unter Vorbehalt von Artikel 16;</p>	<p>lagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</p> <p>2. die Beratung des Voranschlags und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</p> <p>3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00;</p> <p>4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:</p> <p>a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.00;</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.00;</p> <p>5. die Beratung der Rechnung und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</p> <p>6. der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Reglementen, Pflichtenheften für die Funktionäre, Weisungen von weitergehender Bedeutung usw., soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;</p>	<p><u>Ziffer 6neu:</u> Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die SIKO betreffend Verrechnung von Feuerwehreinsätzen</p>
--	---	--

	<p>7. die Wahl oder Anstellung des Personals, unter Vorbehalt von Artikel 16;</p> <p>8. die Festsetzung der Besoldung des Personals.</p>		<p>7. die Sicherstellung von Ausbildung und Einsatzfähigkeit der Gemeindeführungsorganisation;</p> <p>8. die Anstellung des Personals, unter Einhaltung von Artikel 16, Ziffer 11;</p> <p>9. die Beschlussfassung über Beförderungen und die Ernennung von Spezialisten unter Vorbehalt von Artikel 16, Ziffer 9;</p>	<p><u>Ziffer 7neu</u>: Einfügung infolge Schaffung der GFO.</p> <p><u>Ziffer 8neu (vorher Ziffer 7)</u>: Das Personal wird <i>angestellt</i> und nicht <i>gewählt</i>.</p>
21	<p>Aufgabendelegation</p> <p>Die Sicherheitskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p>			
22	<p>Einberufung und Teilnahme</p> <p>Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Gemeindevorsteherchaft einer Verbandsgemeinde</p>			

	<p>zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>			
	2.5 Die Rechnungsprüfungskommission		2.5 Die Rechnungsprüfungskommission	
23	<p>Zusammensetzung</p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission amten die Rechnungsprüfungskommissionen beider Verbandsgemeinden alternierend.</p> <p>Die beiden Gemeindevorsteherschaften regeln den Turnus.</p>			
24	<p>Aufgaben</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und</p>			

	<p>die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>			
	3. Personal und Arbeitsvergebungen		3. Anstellungen	Durch die Streichung des Artikels 28alt, öffentliches Beschaffungswesen, ändert der Titel, der zudem redaktionell angepasst wird.
25	<p>Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Winkel (Sitzgemeinde). Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden.</p>	25	<p>Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Winkel (Sitzgemeinde). Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der beiden Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden.</p>	Redaktionelle Änderung
26	<p>Sicherheitsstellenleiter</p> <p>Die administrativen Aufgaben des Zweckverbands werden von einem Sicherheitsstellenleiter wahrgenommen.</p>	26	<p>Sicherheitsstellenleiter</p> <p>Die administrativen Aufgaben des Zweckverbands werden von einem Sicherheitsstellenleiter wahrgenommen.</p>	Präzisierung zugunsten Kongruenz. In den Verwaltungen der beiden Verbandsgemeinden wird der Begriff „Stellenbeschriebe“ verwendet.

	Die Aufgaben des Sicherheitsstellenleiters sind in einem von der Sicherheitskommission zu genehmigenden Pflichtenheft geregelt.		Die Aufgaben des Sicherheitsstellenleiters sind in einem von der Sicherheitskommission zu genehmigenden Pflichtenheft geregelt.	Der 2. Absatz entfällt, weil bereits in Artikel 20, Ziffer 6, geregelt.
		27	Stabschef GFO Die administrativen Aufgaben und die Ausbildungsbelange der Gemeindeführungsorganisation werden von einem Stabschef GFO sichergestellt. Die Aufgaben des Stabschefs GFO stützen sich auf die kommunale Weisung für die Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO).	Einfügung der Aufgaben des Stabschefs GFO infolge Bildung der Gemeindeführungsorganisation.
		28	Materialwart Der Unterhalt des Feuerwehr- und Zivilschutzmaterials wird von einem angestellten Materialwart sichergestellt.	Die einzelnen Personalfunktionen des Zweckverbands sind in den Statuten aufgeführt. Die bestehende Funktion Materialwart fehlte bisher. Dafür wird mit Artikel 28neu eine entsprechende neue Bestimmung aufgenommen.
27	Rechnungsführer Der Rechnungsführer besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Die Entschädigung seines Aufwandes geht zu Lasten des Zweckverbands.	29	Rechnungsführer	Redaktionelle Änderung (neue Artikelnummer).
28	Öffentliches Beschaffungswesen	30	Öffentliches Beschaffungswesen	Streichung des Artikels. Die

	Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.		Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	Anwendung der kantonalen Submissionsvorschriften entspricht übergeordnetem Recht und gilt auch für Zweckverbände. Eine spezielle Erwähnung erübrigt sich somit.
	4. Verbandshaushalt	4.	4. Verbandshaushalt	
29	Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.	30	Finanzhaushalt	Erneute Änderung der Artikel-Nummerierung. Durch die Streichung von Artikel alt28 verschiebt sich die Nummerierung von nun an nur um eine Ziffer.
30	Betriebsvorschüsse Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Sicherheitskommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Betrieb bekannt. Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.	31	Betriebsvorschüsse	Redaktionelle Änderung (neue Artikelnummer).
31	Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	32	Rechnungsjahr	Redaktionelle Änderungen (Änderung des Titels; neue Artikelnummer).
32	Kostenverteiler	33	Kostenverteiler	Die Einfügungen in den Absät-

<p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.</p> <p><i>Feuerwehr</i></p> <p>Die Gesamtkosten der Feuerwehr für Betrieb und Investitionen werden auf die Gemeinden wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50% nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres - 50% nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres <p><i>Zivilschutz</i></p> <p>Die Gesamtkosten des Zivilschutzes für Betrieb und Investitionen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres aufgeteilt.</p> <p>Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton.</p>	<p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden gemäss nachstehenden Verteilschlüsseln getragen.</p> <p>Die massgebenden Einwohnerzahlen für die Verteilschlüssel berechnen sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton.</p> <p><u>Feuerwehr</u></p> <p>Die Gesamtkosten der Feuerwehr für Betrieb und Investitionen werden auf die Gemeinden wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50% nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres - 50% nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres <p><u>Zivilschutz</u></p> <p>Die Gesamtkosten des Zivilschutzes für Betrieb und Investitionen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres aufgeteilt.</p> <p><u>Gemeindeführungsorganisation</u></p>	<p>zen 1 und 2 bedeuten Präzisionen.</p>
--	---	--

			Die Gesamtkosten der Gemeindeführungsorganisation für Betrieb und Investitionen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres aufgeteilt.	Für die GFO gilt der gleiche Kostenverteiler wie für die Kosten des Zivilschutzes.
33	<p>Staatsbeiträge</p> <p>Die Staatsbeiträge richten sich nach den jeweils geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.</p> <p>Die Beitragsgesuche werden vom Zweckverband eingereicht.</p> <p>Werden dem Zweckverband Staatsbeiträge nach Massgabe des gewogenen Mittels der Finanzkraftindices ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung nach den Grundsätzen des Kostenverteilers gemäss Artikel 32 der Statuten.</p>	34	<p>Staatsbeiträge</p> <p>Die Staatsbeiträge richten sich nach den jeweils geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.</p> <p>Die Beitragsgesuche werden vom Zweckverband eingereicht.</p> <p>Werden dem Zweckverband Staatsbeiträge nach Massgabe des gewogenen Mittels der Finanzkraftindices ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung nach den Grundsätzen des Kostenverteilers gemäss Artikel 33 der Statuten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung (neue Artikelnummer).</p> <p>Streichung des Passus in Abs. 3. Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz ab 2012 wurde der indirekte Finanzausgleich über finanzkraftindexierte Staatsbeiträge abgeschafft.</p>
34	<p>Bestehende Anlagen</p> <p>Die dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde.</p> <p>Der Unterhalt und die Kontrolle obliegen der Eigentümerin; alle Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Sicherheitskommission.</p>	35	<p>Bestehende Anlagen</p>	Redaktionelle Änderung (neue Artikelnummer).

	<p>Die notwendigen Lokalitäten sind dem Zweckverband kostenlos, dauernd und soweit erforderlich zur Verfügung stellen.</p> <p>Vorbehalten bleiben anderweitige Regelungen zwischen den Verbandsgemeinden.</p>			
35	<p>Öffentliche Schutzräume</p> <p>Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.</p>	36	<p>Öffentliche Schutzräume</p> <p>Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.</p>	Redaktionelle Änderungen (neue Artikelnummer; Streichung eines unnötigen Wortes).
36	<p>Material und Neuanschaffungen</p> <p>Dem Verband werden sämtliches Material sowie die Fahrzeuge der Verbandsgemeinden unentgeltlich überlassen.</p> <p>Neuangeschafftes Betriebsmaterial wird Eigentum des Verbandes.</p>	37	<p>Material und Neuanschaffungen</p> <p>Dem Verband werden sämtliches Material sowie die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Zivilschutzes der Verbandsgemeinden unentgeltlich überlassen.</p> <p>Neuangeschafftes Betriebsmaterial wird Eigentum des Verbandes.</p>	Redaktionelle Änderung (neue Artikelnummer) und Präzisierung.
37	<p>Neubauten und Erneuerungen</p> <p>Die Planung von neuen Anlagen und umfassenden Erneuerungsvorhaben ist Sache der Sicherheitskommission und hat im Einvernehmen</p>	38	<p>Neubauten und Erneuerungen</p>	Redaktionelle Änderung (neue Artikelnummer).

	mit den Gemeindevorsteherschaften des Zweckverbands zu erfolgen.			
38	Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.	39	Haftung	Redaktionelle Änderung (neue Artikelnummer).
	5. Aufsicht und Rechtsschutz		5. Aufsicht und Rechtsschutz	
39	Aufsicht Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	40	Aufsicht	Redaktionelle Änderung (neue Artikelnummer).
40	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	41	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden. Vorbehalten bleibt der Rechtsmittelzug gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG). Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den	Redaktionelle Änderung (neue Artikelnummer). Gemäss FFG kann gegen Anordnungen der Feuerwehrgane der Gemeinden beim Statthalter Rekurs erhoben werden.

			Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	
	6. Austritt, Auflösung und Liquidation		6. Austritt, Auflösung und Liquidation	
41	<p>Austritt</p> <p>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.</p> <p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	42	<p>Austritt</p> <p>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p> <p>Für den Austritt aus dem Zweckverband gilt eine Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende hin.</p> <p>Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des übergeordneten Rechts durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr und eines eigenen Zivilschutzes oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation und eine andere Zivilschutzorganisation zu gewährleisten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung (neue Artikelnummer).</p> <p>Einfügung eines neuen Absatzes 4 betreffend Sicherstellung der Feuerwehr und des Zivilschutzes.</p>

42	<p>Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen des Kostenteilers gemäss Artikel 32 der Statuten.</p>	43	<p>Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen des Kostenteilers gemäss Artikel 33 der Statuten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen (neue Artikelnummer. Hinweis im 2. Satz auf Artikel 33 der Statuten, vorher Hinweis auf Artikel 32).</p>
	7. Schlussbestimmungen		7. Schlussbestimmungen	
43	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen von der Sicherheitskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	44	<p>Inkrafttreten</p>	<p>Redaktionelle Änderung (neue Artikelnummer).</p>

Genehmigungsvermerke

Totalrevision der Statuten 2010

Beschluss der Gemeindeversammlung Bachenbülach vom 16. November 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Winkel vom 30. November 2009

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 404/24. März 2010

Inkraftsetzung durch die Sicherheitskommission mit Beschluss vom 22. April 2010 auf den 1. Mai 2010

Totalrevision der Statuten 2015

Beschluss der Gemeindeversammlung Bachenbülach vom XXX

Beschluss der Gemeindeversammlung Winkel vom XXX

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. XXX

Inkraftsetzung durch die Sicherheitskommission mit Beschluss vom XXX auf den XXX

Beschluss der Gemeindeversammlung Bachenbülach vom XXX

Gemeindeversammlung Bachenbülach

Der Präsident

Der Schreiber

F. Bieger

H. Lüssi

Beschluss der Gemeindeversammlung Winkel vom XXX

Gemeindeversammlung Winkel

Der Präsident

Der Schreiber

A. Meyer

W. Wegmann

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB XXX

Von der Sicherheitskommission mit Beschluss vom XXX auf den XXX in Kraft gesetzt.